



## Medizinische Innovationen – evidenzbasiert und bezahlbar

Ulrike Elsner

Vorstandsvorsitzende des  
Verbandes der Ersatzkassen e. V.



München, 7. Oktober 2013

## Innovationen in der gesetzlichen Krankenversicherung

- Innovationen in der Medizin sind notwendig und werden von den Kassen unterstützt und gefördert.
- Nicht jede Innovation ist eine echte Innovation.
- Nutzen und Schaden von Innovationen sind abzuwägen.

**Wir müssen die Spreu vom Weizen trennen!**





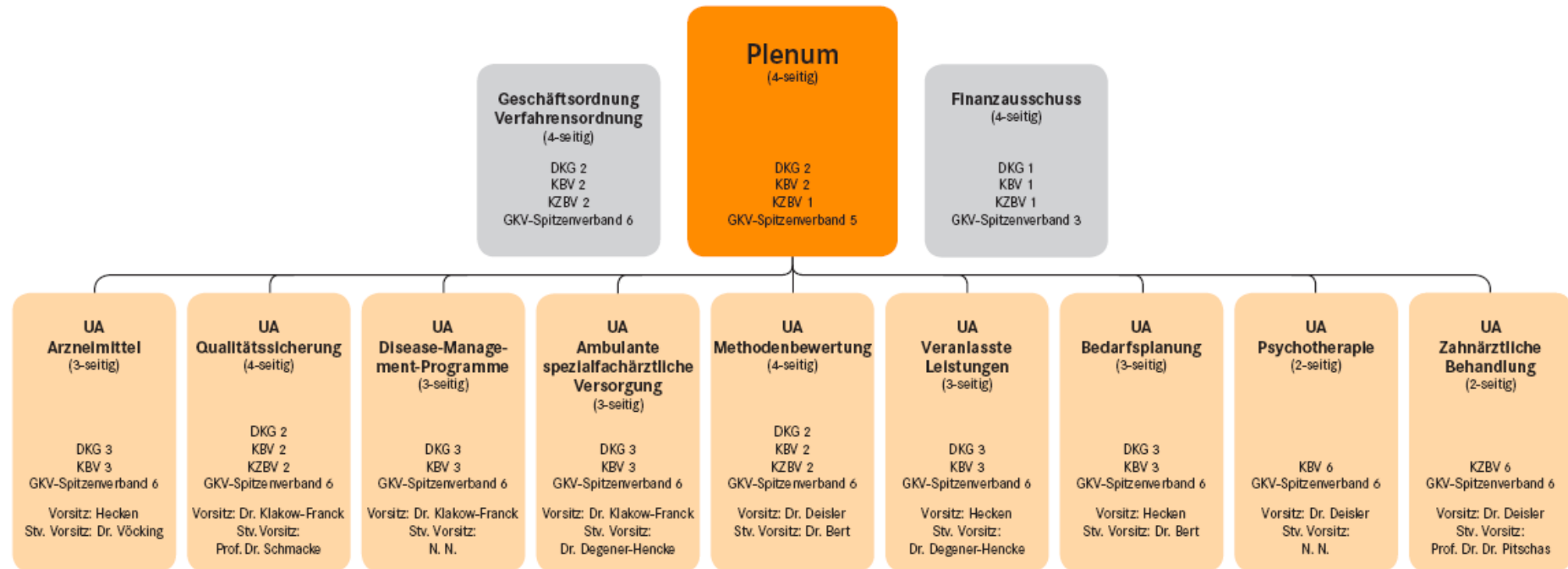
## Grundsätzliches aus Sicht der Ersatzkassen

- Alle gesetzlich Versicherten sollen gleichermaßen vom medizinischen Fortschritt profitieren.
- Medizinische Innovationen sollen so schnell wie möglich allen Versicherten zur Verfügung stehen.
- Der patientenrelevante Nutzen der Innovation muss belegt sein.
- Patienten sind vor schädlichen Innovationen zu schützen.



# Organisation des G-BA

## Der Gemeinsame Bundesausschuss und seine Unterausschüsse



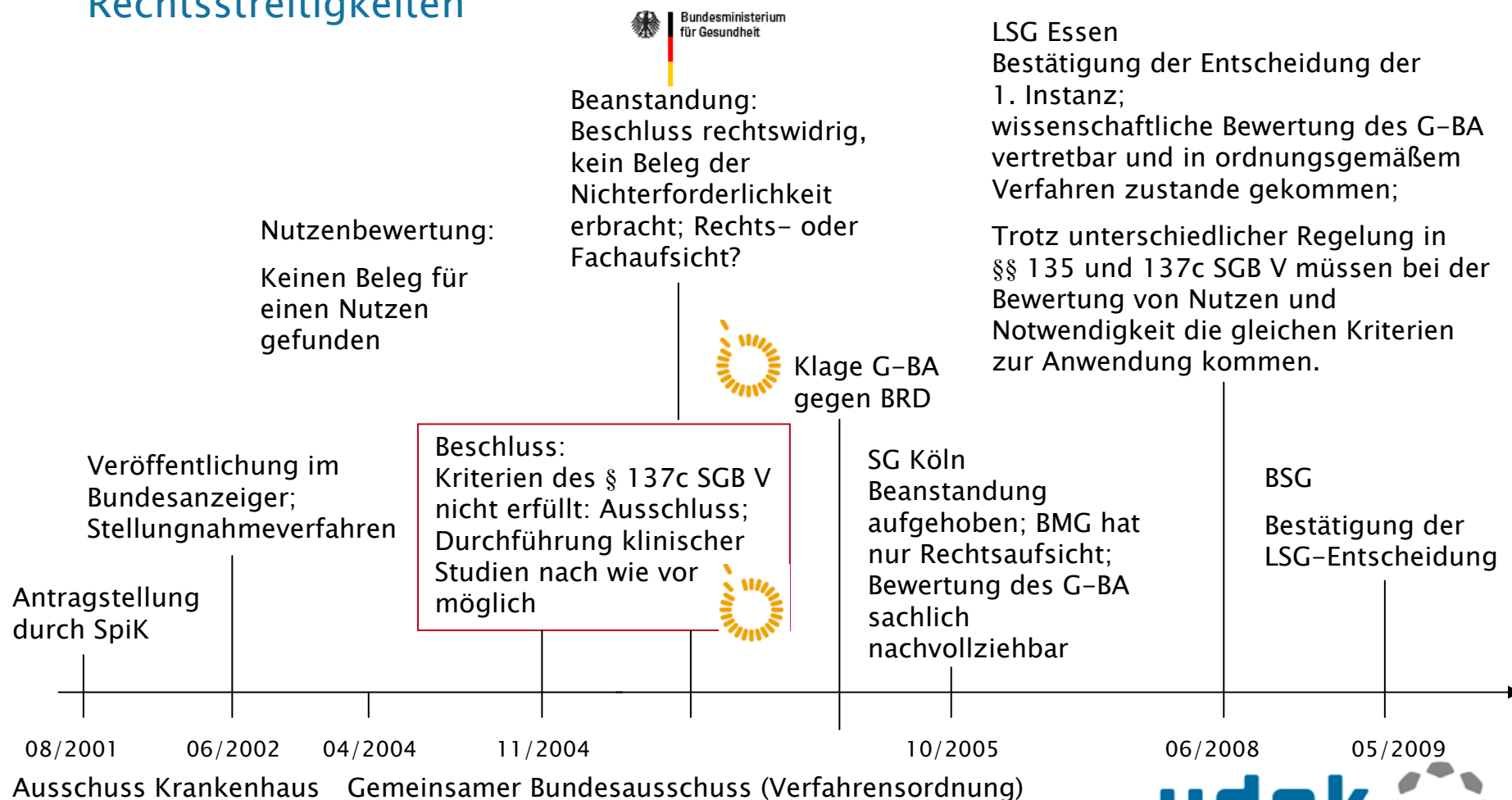


## Schwachstellen bei der Einführung von Innovationen

- Nicht ausreichend gesicherte Kenntnisse bezüglich Wirksamkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit.
- Eine Vielzahl an – teilweise konkurrierenden – Innovationen belastet das GKV-System.
- Eine hohe Innovationsgeschwindigkeit in einzelnen Produktbereichen.
- Rechtssicherheit der G-BA-Beschlüsse.

# Ist der G-BA zu langsam?

## Protonentherapie beim Mammakarzinom führte zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten



## Wie kommen Innovationen ins System?

Das SGB V misst mit zweierlei Maß!

Stationärer Sektor (§137c SGB V)

[Verbotsvorbehalt]

Prüfung einer Methode durch den G-BA auf Antrag nur nach Einführung einer Methode in die Krankenhausversorgung

=> Anbieter bremsen

Ambulanter Sektor (§135 Abs. 1 SGB V):

[Erlaubnisvorbehalt]

Prüfung einer Methode durch den G-BA auf Antrag vor Einführung einer Methode in die vertragsärztliche Versorgung

=> Anbieter proaktiv





## Innovationsfeld „personalisierte Medizin“

- Wir erwarten eine hohe Dynamik – erste Anträge sind in Vorbereitung.
- In den Forschungsbereich „personalisierte Medizin“ fließen Milliardenbeträge.
- Die vorhandenen Regularien und Methoden zur Bewertung sind uneingeschränkt anzuwenden.
- Erprobungen im Rahmen von hochwertigen Studien in besonders qualifizierten Einrichtungen unterstützen den Marktzugang.
- Das Instrument des Selektivvertrages ist anwendbar.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

